

SENDEBERICHT

ZEIT : 17/07/2019 19:50
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	17/07 19:21
FAX-NR. /NAME	0035243032600
Ü.-DAUER	00:29:47
SEITE(N)	99
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Europäischer Gerichtshof (EuGH)
Internationaler Gerichtshof
Boulevard Konrad Adenauer Kirchberg
2925 Luxemburg

per Fax: (00352) 4303-2600

**Strafanzeige und Strafantrag
wegen Völkermord und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit**

- Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VstGB) §§ 6 und 7 sowie gegen die Haager Landkriegsordnung (HLKO),
- arglistiger Täuschung des Amtsgerichts Berlin-Wedding im Rechtsverkehr als Europäisches Mahngericht Deutschland,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Europäischer Gerichtshof (EuGH)
Internationaler Gerichtshof
Boulevard Konrad Adenauer Kirchberg
2925 Luxemburg

per Fax: (00352) 4303-2600

**Strafanzeige und Strafantrag
wegen Völkermord und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit**

- Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VstGB) §§ 6 und 7 sowie gegen die Haager Landkriegsordnung (HLKO),
- arglistiger Täuschung des Amtsgerichts Berlin-Wedding im Rechtsverkehr als Europäisches Mahngericht Deutschland,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- räuberischer Erpressung,
- u.a.

Hiermit stellt der Freistaat Preußen – Völkerrechtssubjekt

Strafanzeige und Strafantrag

gegen:

die Hauptverantwortlichen und Justizbeschäftigten

1. Europäisches Mahngericht Deutschland
Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin

2. Amtsgericht Berlin-Wedding
Brunnenplatz 1, 13357 Berlin

3. Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21; 10589 Berlin

4. Amtsgericht Berlin-Spandau
Altstädter Ring 7; 13597 Berlin

5. Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16-18
17033 Neubrandenburg

6. Amtsgericht Neubrandenburg, Zweigstelle Demmin
Clara-Zetkin-Straße 14
17109 Demmin

7. Amtsgericht Lübben
Gerichtsstraße 2/3; 15907 Lübben

8. Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 15
19055 Schwerin

9. Landeshauptkasse Brandenburg
(Landesjustizkasse; 14766 Brandenburg a.d. Havel)
Steinstraße 104-106;
14480 Potsdam

10. Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Jüdenstr.1
10178 Berlin

Völkerrechtliche Begründung für die Einlassung der Staatsangehörigen des
Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen auf das Europäische Mahnverfahren
gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND RATES vom 12. Dezember 2006

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor die von den westalliierten Mächten eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf den Staatshoheitsgebieten der Bundesstaaten des Völkerrechtssubjekts Deutschland/Deutsches Reich, gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 133.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht Deutschland!

Am 18. Januar 1953 sprach der Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers im Sinne des Freistaats Preußen in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten :

“Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das

preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“

Am 18. Mai 1959 erklärte der amerikanische Außenminister Herter auf der Genfer Außenministerkonferenz:

"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/seite-5>)

Jeder Deutsche im Verwaltungsgebiet der vier westalliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, in welcher die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gemäß GG Artikel 133 i.V.m. GG Art. 116(1) die uneingeschränkte Verwaltungshoheit über Deutsche ausübt, kann nach GG Artikel 116(2) seinen entgegengesetzten Willen zur vermuteten deutschen Staatszugehörigkeit bekunden. In Völkerrechtswirkung des GG Art. 123 gilt für Deutsche das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 fort, wodurch dieser entgegengesetzte Wille ausgedrückt wird mit der völkerrechtskonformen Annahme der Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG durch Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in dem Bundesstaat, in welchem er seinen Wohnsitz genommen hat, gemäß Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.04.1871.

Der größte Bundesstaat des Deutschen Reichs, der Freistaat Preußen mit seinem indigenen, autochthonen Volk und seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920, ist völkerrechtskonform der Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und unter anderem Signatar der Haager Landkriegsordnung, der Genfer Menschenrechtskonventionen und ein von der internationalen Völkergemeinschaft anerkanntes Völkerrechtssubjekt.

Das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen, welches durch fremde Mächte nicht aufgelöst werden kann, begann am 19. Oktober 2012 die völkerrechtskonforme Reorganisation, unter Beachtung der Restitutionspflicht gemäß §185 Völkerrecht i.V.m. VN-Charta 73 und durch Umsetzung des Urteils vom 25. Oktober 1932 des Staatsgerichtshofs Leipzig, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich, dem s.g. Preußenschlag vom 20. Juli 1932.

Seitdem beurkundet der Freistaat Preußen den vermuteten preußischen Bewohnern die preußische Staatsangehörigkeit mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen im Verwaltungsgebiet der BRD nach einschlägiger Prüfung aller Voraussetzungen, wonach sie nicht mehr dem GG Art. 116(1) und damit nicht mehr dem Rechtsraum der BRD und der freiwilligen Zwangsvollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ohne richterlichem Gehör unterliegen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen

Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Ähnlich wie in Frankreich, fallen auch in Preußen im Zivilrecht keine Gerichtsgebühren an. Die BRD ist Mitglied der Europäischen Union (EU) und die Schuldner der BRD sind mit Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch vereinfachte Europäische Mahnverfahren gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 12. Dezember 2006 erreichbar.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für den Zugang zum Europäischen Mahnverfahren gemäß *Grund Ziffer (12) der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* das Amtsgericht Berlin-Wedding in Berlin als Behörde ausgewählt und bestimmt.

Diese Behörde „Amtsgericht Wedding“ für das Europäische Mahngericht gemäß Artikel 5 Ziffer 3 der *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* befindet sich auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen.

Dieses Gericht bezeichnet sich „Europäisches Mahngericht Deutschland“ und nicht mit der für das EU-Mitglied Bundesrepublik Deutschland (BRD) korrekten Bezeichnung „Europäisches Mahngericht Bundesrepublik Deutschland“.

Diese Falschbezeichnung „*Europäisches Mahngericht Deutschland*“ und nicht „*Europäisches Mahngericht Bundesrepublik Deutschland*“ impliziert den preußischen Antragstellern für die Teilnahme des Staates Freistaat Preußen als Nicht-EU-Mitglied am Europäischen Mahnverfahren bereits eine eingeschlossene Drittstaatenregelung, ähnlich wie mit Dänemark.

Vorsorglich und um Rechtswege beschreiten zu können, bestimmten die Antragsteller des Freistaats Preußen in ihren Anträgen auf Erlaß eines Europäischen Zahlungsbefehls im Formblatt A als zuständiges Gericht den Europäischen Gerichtshof, da während der Reorganisation die nationalen preußischen Gerichte noch nicht handlungsfähig sind.

Auf dem Europäischen Justizportal zu den Gerichtsgebühren- Europäisches Mahnverfahren Deutschland (Anlage 1) wird außerdem zur Rechtsfrage zu „*Was passiert, wenn ich die Gerichtsgebühren nicht rechtzeitig bezahle?*“ Stellung bezogen:

„Wird der Gerichtskostenvorschuß nicht gezahlt, so wird das Gericht keinen Zahlungsbefehl erlassen und das Verfahren wird nicht weiter betrieben.“

(Quelle:

https://e-justice.europa.eu/content_court_fees_concerning_european_payment_order_procedure-305-DE-de.do?clang=de)

Dies steht nicht im Widerspruch zum *Grund Ziffer (12) der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006*, da erst nach dem Prüfverfahren mit der Zustellung eines Europäischen Zahlungsbefehls an den Antragsgegner die gerichtliche Verwertung des Gerichtskostenvorschusses nach nationalem Recht von einem zuständigen nationalen Gericht erfolgen kann.

Auch werden bei Nichtzulassung zum Europäischen Mahnverfahren für keinen Antragsteller Kosten eines Europäischen Mahngerichts anhängig, da die Anwendung der *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* ohnehin nie aus dem europäischen Rechtskreis in den nationalen Rechtsraum für Gerichtskosten der Bundesrepublik Deutschland gelangt, zumal auch nationale Gerichtskosten im Freistaat Preußen nicht erhoben werden.

Tathergang:

In den Jahren 2015 und 2016 beantragten Staatsangehörige des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen Europäische Zahlungsbefehle gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO) beim Europäischen Mahngericht Deutschland mit dem Formblatt A (Anlage 25).

Die Staatsangehörigen haben gemäß GG Art. 116 (2) ihren entgegengesetzten Willen erklärt, ihre BRD-Ausweise (Personalausweis und/oder Reisepass)) an die gemäß GG Art 133 verwaltende BRD der alliierten Besatzungszonen des Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland abgegeben und die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen gemäß RuStAG 1913 durch Abstammung, Geburt und Wohnsitznahme angenommen und im Formblatt A unter „2. Parteien und ihre Vertreter“ für „Code 01“ das Land „Bundesstaat Preußen“, „Freistaat Preußen“ oder „Preußen“ eingetragen. (Anlage 24 Bl. 1/5)

Damit haben sich die Antragsteller vom Freistaat Preußen völkerrechtlich begründet nicht mehr national dem Rechtsraum der BRD zugeordnet und unterworfen. Indem für den Antragsgegner im Formular A ebenfalls unter „2. Parteien und ihre Vertreter“ jedoch unter „Code 02“ das Land „BRD“, „Bundesrepublik Deutschland“, „Deutschland“¹ für den Rechtsraum der BRD eingetragen ist, ist das angestrebte Mahnverfahren des Antragstellers vom Freistaat Preußen als Europäisches Mahnverfahren grenzüberschreitend zwischen dem Rechtsraum der BRD und dem Rechtsraum des Freistaats Preußen gerechtfertigt.

Der Antragsteller ist nicht mehr mit GG 116(1) dem Rechtsraum der BRD zuzuordnen. Damit ist die gerichtliche Zuständigkeit der BRD i.S.d. Artikel 3 der *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* durch Wohnsitznahme auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gegeben und nicht mehr durch die „Meldepflicht“ oder einen Eintrag in das „Personalausweisregister“ der BRD im Rahmen der Gleichschaltung von diesen Einträgen im Register der BRD als Behauptung für eine Wohnhaft in der BRD durch das Europäische Mahngericht Deutschland begründet.

Unter dem Entzug der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen, unter Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch § 7 (1) Punkt 4 und § 6 um ihr eigenes nationales Recht der BRD anwenden zu können und im Fortgang sich erhebliche finanzielle Vorteile zu verschaffen und gleichzeitig die Staatsangehörigen unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, wies das Europäische Mahngericht Deutschland im AG Berlin-Wedding jedoch die Anträge mit der Begründung zurück, es sei kein grenzüberschreitendes Verfahren.

Mit diesem Ausschluß aus dem Europäischen Mahnverfahren waren die vom Europäischen Mahngericht Deutschland geforderten Zahlungen von Gerichtskostenvorschüssen gemäß *Grund Ziffer (15) der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* für die Antragsteller bereits ungerechtfertigt und eine europäische Gebührenordnung für das Verfahren gemäß *Grund Ziffer (16) der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* bis zum Prüfungsergebnis gibt es nicht.

Im Rahmen der Prüfung fälschte das Europäische Mahngericht Deutschland die Staatszugehörigkeit der Antragsteller und zog sie in den Rechtsraum der BRD, um im Formblatt D für die Entscheidung über die Zurückweisung in Ziffer 2 Code 01 den Staat Freistaat Preußen in „DE“ für die Benutzung durch die BRD mit den Antragsgegnern (Code 02) gleichzuschalten, um dann als Begründung für die Zurückweisung den Code „02“ verwenden zu können: (Anlage 25)

¹ Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet sich in Ausfüllhilfen für Formulare als Deutschland, welches nicht mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich identisch ist.

„Das Gericht weist Ihren Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nach Prüfung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 aus folgendem Grund / folgenden Gründen zurück.

...

02 [...]

Das Gericht, der Antragsteller und der Antragsgegner haben ihren Sitz in Deutschland. Eine grenzüberschreitende Rechtssache liegt somit nicht vor, so dass ein Europäisches Mahnverfahren nicht durchgeführt werden kann.“

Der Ausschluß aller Anträge aus dem Europäischen Mahnverfahren durch das Europäische Mahngericht Deutschland war mit folgender Rechtsmittelbelehrung verbunden:

„Gegen diese Zurückweisung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls einzureichen oder ein anderes Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen.“

Beweis: - Anlage 23 Bl. 4/6 und Bl. 5/6

Da die Rechtsmittelbelehrung von den Antragstellern unter diesen Bedingungen nicht weiter verfolgt werden konnte und nach dem Recht eines Mitgliedstaats, also nach dem nationalen Recht der BRD keine anderen Verfahren betrieben wurden, gab es für das Europäische Mahngericht Deutschland keinen Grund nach europäischem Recht, für die zurückgewiesenen Anträge Kostenrechnungen zu stellen.

Die Formblätter D für die Zurückweisungen wurden vom Europäischen Mahngericht mit dem Dienstsiegel des „Amtsgerichts Wedding“ gebunden (Anlage 23 Bl. 6/6) nicht mit dem Dienstsiegel des Europäischen Mahngerichts Deutschland.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 116 (1), weshalb die grenzüberschreitende Rechtssache in den verschiedenen Rechtsräumen für die Antragsteller des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und die Antragsgegner der BRD begründet wären.

Eine Zurückweisung der Anträge durch das Europäische Mahngericht Deutschland wäre rechtlich begründet, wenn auf einen Antragsteller mit Wohnsitz auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen keine Drittstaatenregelung anwendbar ist und die Anträge deshalb vom Europäischen Mahnverfahren auszuschließen sind.

Obwohl das Europäische Mahngericht Deutschland alle Anträge auf Erstellung eines europäischen Zahlungsbefehls wegen Unzuständigkeit zurückwies, stellten die Rechtspfleger/ Justizbeschäftigten des Europäischen Mahngerichts mit dem Dienstsiegel des „Amtsgerichts Wedding“ Gerichtsverfahrensgebühren gemäß der jeweiligen gesamten Hauptforderungen, die über den Antrag vom Antragsgegner in dem europäischen Mahnverfahren geltend gemacht werden sollten. (Anlage 23 Bl. 3/6)

Diese Gerichtsverfahrensgebühr übertrug das Europäische Mahngericht Deutschland bei den Zurückweisungen in anhängige Kostenrechnungen routinemäßig mit dem Dienstsiegel des „Amtsgerichts Wedding“ mit dem Hinweis auf das Gerichtskostengesetz GKG § 6 Abs. 1 Nr.1 in den Anwendungsbereich der nationalen Gerichte der BRD. (Anlage 16 Bl. 2/4)

GKG § 6 Abs.1 Nr.1 der BRD beinhaltet:

„ In folgenden Verfahren wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder

*Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden
Erklärung zu Protokoll fällig:*

- 1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
[...]*

Diese Verfahrensgebühr nach der GKG bezieht sich jedoch nur auf ein Gerichts- bzw. Klageverfahren beim zuständigen nationalen Mahngericht des Antragsgegners oder Antragstellers, wie es z.B. das Mahngericht Wedding im Amtsgericht Berlin-Wedding wäre, mit der Voraussetzung, daß der Antragsgegner einen Einspruch innerhalb von 4 Wochen erhoben und daraufhin der Antragstellers einen neuen Antrag auf Klageerhebung gestellt hätte, was aber in keinem Fall erfolgt war.

Ohne die Entscheidung durch den Antragsteller für ein Klageverfahren, (dieser Rechtsweg war durch den Ausschluß aus dem Europäischen Mahnverfahren für den Antragsteller ohnehin bereits verschlossen) fehlt somit dem Europäischen Mahngericht Deutschland für eine geforderte Gerichtsgebühr schlichtweg eine gesetzliche Grundlage und vom Europäischen Mahngericht Deutschland wurde kein nationales Gericht der BRD, wie es z.B. das Mahngericht Wedding im Amtsgericht Berlin-Wedding, für zuständig erklärt, um nach dem GKG für den Antragsteller tätig werden zu können.

Alle preußischen Antragsteller haben im Formblatt A in ihren Anträgen bei 4. unter „Land des Gerichts“ den Europäischen Gerichtshof angegeben! Somit wurde ausdrücklich ein nationales Gericht der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ausgeschlossen.

Die Dienstsiegel des „Amtsgerichts Wedding“ auf dem Formblatt D implizieren, daß die Kostenrechnungen für die Vorprüfung durch bevollmächtigte Justizbeschäftigte nach dem Rechtspflegergesetz (RPfIG) der BRD gemäß RPfIG § 20 Abs. 1 Ziffer 7 (Anlage 22 Bl. 1/2) gerechtfertigt wären, um die Kostenrechnung ohne richterlichen Beschluß durch einen Rechtspfleger zu legalisieren, obwohl kein Bezug auf Kostenfestsetzung im RPfIG zu finden ist.

RPfIG § 20 Abs. 1 Ziffer 7

„ Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozessordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

...

7.

das Europäische Mahnverfahren im Sinne des Abschnitts 5 des Elften Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Europäische Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleiben die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls und das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;

...“

Tatsächlich gibt das Rechtspflegergesetz der BRD nichts über die Kostenfestsetzung durch einen Rechtspfleger bei einem Europäischen Mahnverfahren her .

Der Artikel 5 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gibt die Begriffsbestimmung für das Europäische Mahngericht im Sinne der Verordnung vor und bezeichnet mit „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für einen Europäischen Zahlungsbefehl oder jede andere damit zusammenhängende Angelegenheit zuständig sind“.

Dies bedeutet, daß erst bei Durchführung des Europäischen Mahnverfahren mit dem Erlaß des Europäischen Zahlungsbefehls auch die Gerichtskosten gemäß der

gesamten Hauptforderungen fällig werden sollten, aber nicht bei Ausschluß auf Grund der Zurückweisung aus dem Europäischen Mahnverfahren.

Nachdem die Kostenrechnungen des Europäischen Mahngerichts Deutschland für die ausgeschlossenen Anträge (Anlage 25) im Rechtsraum der BRD für das Amtsgericht Berlin-Wedding rechtswidrig fest verankert wurden, übernahm die Kosteneinzugsstelle der Justizkasse/Amtsgericht Berlin-Spandau (Anlage 20) die Forderungen aus den Kostenrechnungen vom Europäischen Mahngericht Deutschland und verschob diese an die für den jeweiligen Antragsteller als Deutscher im Sinne des GG Art. 116(1) zuständigen Gerichte für die Zwangseintreibung der Gebühren des Europäischen Mahngericht Deutschland weiter. (Anlage 2 und Anlage 11)

Mit dieser sogenannten „Wedding-Masche“ des Amtsgerichts Berlin-Wedding als Europäisches Mahngericht Deutschland greift das Land Berlin ungeniert auf das Vermögen der preußischen Antragsteller in Höhe einer Schuld aus nicht existierenden Gerichtsverfahren und -gebühren für die gesamten Hauptforderungen aus den ausgeschlossenen Anträgen des Europäischen Mahngerichts Deutschland von Europäischen Mahnverfahren zu und fordert von den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unter Androhung von Haftstrafen eine Vermögensauskunft, droht mit Kontopfändungen oder läßt sich als Begünstigte eine Zwangshypothek in die Grundbücher der preußischen Antragsteller zu Gunsten des Landes Berlin eintragen.

Die beteiligten BRD-Behörden stellen anschließend für diese Amtshandlungen selbst wieder neue Gerichtsgebühren an die preußischen Antragsteller mit eigenen Kostenrechnungen, mit denen sie sich aus dem Rechtsbetrug vom Europäischen Mahngericht Deutschland der Behörde Amtsgerichts Berlin-Wedding aus der Justizkasse des Amtsgerichts Berlin-Spandau heraus mit ihren eigenen zuständigen Justizkassen (Anlage 3 und Anlage 12) rechtlich im BRD-Rechtsraum begründet bereichern können.

Gegen die sogenannte „Wedding-Masche“ des Amtsgerichts Berlin-Wedding als Europäisches Mahngericht Deutschland finden die betroffenen Antragsteller des Freistaats Preußen im Rechtsraum der BRD kein rechtliches Gehör, wie folgendes Rechtsbegehren zeigt:

Der Tathergang mit der sogenannten „Wedding-Masche“ am Beispiel des Aktenzeichen EU 3780-15-4

Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls wurde mit dem Formblatt A gemäß „Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens“ gestellt.

Land des Antragstellers: „Bundesstaat Preußen“

Land des Antraggegners: „Deutschland“ (voreingestellte Staaten-Formularauswahl für die Kennzeichnung „BRD“)

Land des Gerichts: „Europäischer Gerichtshof“

Beweis: Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls – Anlage 24

Dieser Antrag wurde mit dem Formblatt D vom Europäischen Mahngericht Deutschland mit der Begründung „Code 02“ zurückgewiesen, da es sich angeblich um keine grenzüberschreitende Rechtssache handelt. Gleichzeitig stellte die Justizbeschäftigte vom Europäischen Mahngericht Deutschland eine Kostenrechnung für angeblich entstandene Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz der BRD für die Höhe der Hauptforderung des Antragstellers. Diese aus dem Nichts geschöpften Gerichtskosten sollen auf das „Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) AG Spandau“ eingezahlt werden.

Beweis: Schriftsatz vom Europäischen Mahngericht Deutschland mit Formblatt D und Kostenrechnung - Anlage 23

Auf diese Verfahrens- und Rechtswillkür hat der Antragsteller reagiert, worauf das nationale Gericht Amtsgericht Berlin-Wedding und nicht das Europäische Mahngericht Deutschland von der durch das EU-Mitglied BRD bestimmten Behörde „Amtsgericht Wedding“ antwortete und feststellte, daß *„die Verfahren ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 durchgeführt worden sind“*. (Dies, obwohl die Anträge zurückgewiesen wurden und es demgemäß gar keine Verfahren gab.)
Außerdem wird auf den § 20 Abs. 1 Ziffer 7 RPfGG der BRD formell verwiesen, ohne auf die konkrete Kostenfestsetzung von Gerichtsgebühren durch den Rechtspfleger einzugehen. Statt dessen wird lediglich mitgeteilt: *„Im Rahmen der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte unterliegen dessen Entscheidungen einzig der rechtlichen Überprüfung durch den Richter im Rechtsmittelverfahren“*. (obwohl alle Rechtsmittel von vornherein ausgeschlossen waren!)

Beweis: Schreiben vom AG Berlin-Wedding am 03.03.2016, Gz.: B XII - 15 E - 4 (9.16) AUMAV - Anlage 22

Da die Rechtsmittelbelehrung im Formblatt D überhaupt kein Rechtsmittel zuläßt, konnte das Amtsgericht Berlin-Wedding nur unter dem Deckmantel „Europäisches Mahngericht Deutschland“ als ein nationales Gericht tätig werden, denn die Kostenrechnung hatte nun tatsächlich eine Rechtsmittelbelehrung im Rechtsraum der BRD, in den hinein nun der Antragsteller als ein Deutscher im Sinne GG Art. 116(1) völkerrechtswidrig behandelt wurde!

Dagegen wehrte sich der Antragsteller.

Beweis: Niederschrift/Beschwerde des Antragstellers vom 18.03.2016 an das Europäische Mahngericht Deutschland - Anlage 21

Inzwischen übergab das Europäische Mahngericht Deutschland alias Amtsgericht Berlin-Wedding die „ordentliche“ Kostenrechnung an die Kosteneinzugsstelle der Justiz/Amtsgericht Berlin-Spandau, ebenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Beweis: Kostenrechnung der Kosteneinzugsstelle der Justiz; Kassenzeichen 1160403047006, Rechnungsdatum 23.03.2016 - Anlage 20

Die Rechtssache des Antragstellers war nun mit der aufgesetzten Rechtsbehelfsbelehrung der Justizkasse vom Amtsgericht Spandau auf die Rechtsmittelbelehrung der Kostenrechnung vom Amtsgericht Wedding weiter im Rechtsraum der BRD verfestigt, worauf die erneute Beschwerde vom Antragsteller beim Europäischen Mahngericht Deutschland über die unbillige Rechtsausübung des Amtsgerichts Berlin-Wedding folgte.

Beweis: Niederschrift vom 04.04.2016 mit Fax-Übertragungsbericht an Europäisches Mahngericht Deutschland, Amtsgericht Berlin-Wedding und Kosteneinzugsstelle der Justiz/Amtsgericht Berlin-Spandau - Anlage 19

Außerdem stellte der Antragsteller eine Strafanzeige gegen den Rechtsbetrug von dem Europäischen Mahngericht Deutschland, dem Amtsgericht Berlin-Wedding und der Kosteneinzugsstelle der Justiz/Amtsgericht Berlin-Spandau bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin über die zuständige Landespolizei „Der Polizeipräsident in Berlin“.

Beweis: Strafanzeige über die Internetwache vom 06.04.2016; ID 160406-1251-100159 - Anlage 18

Inzwischen bestätigte das Gericht Amtsgericht Berlin-Wedding, daß die Schreiben des Antragstellers kein „(konkretes) Rechtsmittel“ erkennen lassen, was richtig festgestellt wurde, da die Rechtsmittelbelehrung im Formblatt D kein Rechtsmittel zuläßt und der Antragsteller niemals ein Antrag auf ein anderes Verfahren beim Gericht Amtsgericht Berlin-Wedding, auch kein nationales Verfahren beim Mahngericht Amtsgericht Berlin-Wedding, gestellt hatte.

Beweis: Schreiben vom AG Wedding am 06.04.2016, Gz.: B XII - 15 E - 4 (9.16)
AUMAV - Anlage 17

Das Amtsgericht Berlin-Wedding alias Europäisches Mahngericht Deutschland bekräftigt die Richtigkeit der aus dem Nichts geschöpften Gerichtskosten durch einen Beschluß durch Justizbeschäftigte und Rechtsmittellehrung nach dem nationalen Recht der BRD.

Beweis: Beschluß vom 07.04.2016; Amtsgericht Wedding/Europäisches Mahngericht Deutschland - Anlage 16

Das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Berlin bestätigt, daß in der Berliner Justiz kein berechtigtes Interesse besteht, den Rechtsbetrug mit dem Antrag auf einen Europäischen Zahlungsbefehl beim Europäischen Mahngericht Deutschland strafrechtlich zu verfolgen und stellte ohne Ermittlungen das Verfahren mit der abschließenden Feststellung ein:

„Im Übrigen scheinen Sie sich – sollten Sie sich als Bürger des ‚Bundesstaates Preußen‘ und nicht der Bundesrepublik Deutschland betrachten – mit Ihrem Anliegen an eine bundesdeutsche Behörde gewandt zu haben, was die Frage aufwirft, ob aus Ihrer Sicht hier überhaupt eine Zuständigkeit für Ihr Anliegen besteht.“

- Ja, eine Zuständigkeit für das Anliegen des Antragstellers liegt vor, denn (1.) das Europäische Mahnverfahren ist eine grenzüberschreitende Sache zwischen dem Bundesstaat Preußen (Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen) und der Bundesrepublik Deutschland (gemäß GG Art.20) und (2.) das EU-Mitglied BRD hat als Behörde für ihr „Europäisches Mahngericht Deutschland“ das Amtsgericht Wedding in Berlin gemäß Artikel 5 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 bestimmt und die Straftaten wurden von BRD-Institutionen begangen, die selbstverständlich durch eine BRD-Staatsanwaltschaft strafrechtlich zu verfolgen sind.

Beweis: Einstellung des Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Berlin am 25. April 2016 -Anlage 14

Die Einlassung (Anlage 15) des Antragstellers zum Zweck der Abwehr der aus dem Nichts geschöpften Gerichtskosten durch das Amtsgericht Berlin-Wedding ging von Unbekannt als Beschwerde ohne Auftrag an das Landgericht Berlin.

Das Landgericht Berlin war in einer Entscheidung der Rechtsausübung des Gerichts Amtsgericht Berlin- Wedding im Verfahren „EU - 3780/15-4 Amtsgericht Wedding“ beigetreten und hatte nicht die Kostenrechnung des europäischen Gerichts „Europäisches Mahngericht Deutschland“ nach europäischem Recht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 niedergeschlagen.

Beweis: Beschluß vom Landgericht Berlin vom 18.05.2016; Geschäftsnummer: „82 T 160/16“/EU-3780/15-4 Amtsgericht Wedding“ - Anlage 13

Mit der Bearbeitung als Europäisches Mahnverfahren beim Europäischen Mahngerichts Deutschland der Behörde „Amtsgericht Wedding“ konnte sich der Beschluss höchstens auf europäisches Recht beziehen. Das Geschäftszeichen des Landgerichts Berlin hätte im europäischen Rechtskreis dann auch das Europäische Mahngericht Deutschland einschließen müssen, also „EU - 3780/15-4 Europäisches Mahngericht Deutschland“. Statt dessen hat das Landgericht Berlin mit seinem

Geschäftszeichen den Rechtsweg im Rechtsraum der BRD für das Amtsgericht Berlin-Wedding mit der zuständigen Justizkasse vom Amtsgericht Berlin-Spandau bestätigt und eröffnet, die Zwangsvollstreckung bei dem preußischen Antragsteller juristisch in alle Richtungen im Rechtsraum der BRD zu verankern.

Da der Antragsteller Miteigentümer einer Immobilie ist, hat sich das Land Berlin eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch beim Amtsgericht Lübben eintragen lassen.

Beweis: Eintragungsbekanntmachung nach § 55 Grundbuchordnung (GBO) vom 03.02.2017 - Anlage 11

Hierzu stellte das Amtsgericht Lübben eine weitere Kostenrechnung über die zuständige Landesjustizkasse vom Land Brandenburg.

Beweis: Kostenrechnung mit Kassenzeichen 0417440007223 der Landesjustizkasse vom 03.02.2017 - Anlage 12

Der Antragsteller nahm mit dem Aktenzeichen EU-690-16-3 erneut Anlauf, um aus dieser Schuldenfalle mit der existentiellen Bedrohung seiner Lebensbedingungen durch Zwangsversteigerung aus der sogenannte „Wedding-Masche“ zu entkommen.

Für das Aktenzeichen EU-690-16-3, aus dem kein BRD-Gericht Existenz bedrohene Gerichtskosten schöpfen kann, schob der preußische Antragsteller erneut eine rechtliche Klärung im BRD-Rechtsraum an.

Mit mehreren Schriftsätzen ist das Europäische Mahngericht Deutschland der Behörde „Amtsgericht Wedding“ und der Hauptverantwortliche für die Berliner Justiz, Der Regierende Bürgermeister von Berlin, sowie das Mahngericht Berlin-Wedding, das Amtsgericht Berlin-Spandau mit seiner Justizkasse für Berlin und das Amtsgericht Lübben mit dem Grundbuchamt angeschrieben worden.

Beweis:

1. Schriftsatz an das Europäische Mahngericht Deutschland vom 24.04.2019 zur Auskunft zum Verfahren EU-690-16-3 - Anlage 10

2. Schriftsatz an Den Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 07.05.2019 - Anlage 9

3. Schriftsatz an das Europäische Mahngericht Deutschland vom 17.06.2019 mit der Aufforderung zur Löschung illegaler Grundbucheinträge - Anlage 8

Auf den Schriftsatz an das Europäische Mahngericht Deutschland vom 17.06.2019 reagierten das Grundbuchamt vom Amtsgericht Lübben und das Amtsgericht Berlin-Wedding alias Europäisches Mahngericht Deutschland.

Das Grundbuchamt beabsichtigte, den Schriftsatz automatisch mit Fristsetzung in ein neues kostenpflichtiges Lösungsverfahren gemäß der Grundbuchordnung (GBO) der BRD mit einem Hindernis umzuwandeln:

„Zur Löschung des Rechts ist die Löschungsbewilligung des Berechtigten der Zwangssicherungshypothek (...) in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen (§§ 27, 29 GBO).“

Das vorgetragene Hindernis vom Amtsgericht Lübben kann der Antragsteller schon deshalb nicht ausräumen, weil der „Berechtigte“ der Beschuldigte nämlich das „Land Berlin“ ist und selbst die sogenannte Wedding-Masche mit allen Möglichkeiten der Täuschung deckelt.

Beweis: Schreiben des Amtsgerichts Lübben vom 25.06.2019 - Anlage 7

Das Amtsgericht Berlin-Wedding alias Europäisches Mahngericht Deutschland hält als Antwort an seiner nationalen Behandlung der Rechtssache mit den unberechtigten Gerichtskosten unbeirrt fest.

Beweis: Schreiben des Europäischen Mahngerichts Deutschland vom 04.07.2019 - Anlage 4

Mit dem Antwortschreiben an das Grundbuchamt am Amtsgericht Lübben verband der Antragsteller gleichzeitig nach erneutem fruchtlosem Fristablauf für die amtliche Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung der Zwangssicherungshypothek für das Land Berlin den Hinweis an den zuständigen Justizminister des Landes Brandenburg, daß er „*durch Kenntnisaufnahme als Amtsträger (...) im öffentlichen Interesse (...) die Strafverfolgungsbehörden von Amtswegen selbst (zu) informieren*“ gesetzlich verpflichtet ist.

Beweis: Schriftsatz an das Amtsgericht Lübben und den Justizminister des Landes Brandenburg vom 28.06.2019 - Anlage 5

Der Leiter des Europäischen Mahngerichts Deutschland konnte erst durch aufwendige Recherche ermittelt werden, um ihn persönlich mit der verweigerter Rechtsausübung durch das Europäische Mahngericht Deutschland nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 und mit der illegalen Übertragung der Rechtssache an das Gericht Amtsgericht Berlin-Wedding zu konfrontieren.

Beweis: Schriftsatz an den Leiter des Europäischen Mahngerichts Deutschland und den Justizminister des Landes Brandenburg vom 29.05.2019 - Anlage 6

Sämtliche Gebühren fordernde Entscheidungen des Europäischen Mahngerichts Deutschland der Behörde „Amtsgericht Wedding“ wurden ohne richterlichen Beschluß, lediglich von Rechtspflegern getroffen.

Mit dieser Strafanzeige ist vom EuGH auch das Ergebnis zur geübten Rechtspflicht des Justizminister des Landes Brandenburg in dieser Rechtssache zu prüfen und gegebenen falls daraus eine Straftatverteilung des Rechtsbetrugs mit der sogenannten „Wedding-Masche“ im Rahmen seiner Dienstpflicht zu begründen und strafzuverfolgen.

Begründung der Straftaten:

1. arglistige Täuschung im Rechtsverkehr

Das Europäische Mahngericht Deutschland, sich irreführend „*Deutschland*“ und nicht „*Bundesrepublik Deutschland*“ nennend, ist eine Einrichtung der Europäischen Union für ein beschleunigtes Europäisches Mahnverfahren und für das EU-Mitglied BRD im Amtsgericht Berlin-Wedding eingerichtet. Dort füllt es nicht nur den Rechtsraum der EU mit der *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006* aus, sondern erstellt illegal Kostenrechnungen ohne Auftrag als gerichtliche Einheit mit dem Amtsgericht Berlin-Wedding und dem Amtsgericht Berlin-Spandau im Rechtsraum der BRD zu Gunsten des Landes Berlin.

2. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit VstGB § 6 und 7

Den Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen wird in Gerichtsverfahren der Bundesrepublik Deutschland die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen entzogen, um sie als Deutsche im Sinne des GG Art 116 (1) in den Rechtsraum der BRD zu verschleppen und als Treuhänder für aus dem Nichts geschöpfte Schulden dem gesamten Gewaltmonopol der BRD-Herrschaftsgewalt völkerrechtswidrig zu unterwerfen, mit der Folge existenzvernichtender Zwangsmaßnahmen und sogar mit Haftandrohung.

3. Bildung einer kriminellen Vereinigung

Die Beteiligten an der sogenannten „Wedding-Masche“ verbinden sich in gemeinschaftlich organisierter Rechtsauslegung im Rechtsraum der BRD mit der mutwilligen Absicht, das Europäische Recht gemeinschaftlich zu beugen, und durch Verletzung des GG Art. 25 i.V.m. GG Art. 123 und der HLKO auf nationaler Ebene sich von der Beachtung des Völkerrechts für die Antragsteller des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen abzugrenzen.

Mit der sogenannten „Wedding-Masche“ werden die Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen, die Eingang in das Europäische Mahngericht mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehl gegen Schuldner der BRD suchen, völkerrechtswidrig und gewaltsam in den Rechtsraum der BRD gezogen, wo sich alle Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) den Verwaltungsvollstreckungsverfahren der BRD ohne richterlicher Entscheidung unterwerfen müssen.

Unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker / Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016 äußert sich die Generalversammlung

„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen, besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnisse und Interessen auszuüben, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern, [...]

Dies trifft auch für das indigene autochthone Volk der Preußen zu.

Das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gehört den Preußen.

In der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas“

AZ: WD 2 - 3000 - 009/19 vom 4. Februar 2019 wird wie folgt ausgeführt:

*„Nach Auffassung des Internationalen Gerichtshofs gehört das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu den „legitimen Rechten“, die das Oslo-II-Abkommen an mehreren Stellen dem palästinensischen Volk zubilligt. Überdies genießt das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowohl aus der ius-cogens-natur der Norm als auch aus der Regelung des Art. 103 VN-Charta **Vorrang gegenüber Verpflichtungen aus `einfachen` völkerrechtlichen Verträgen** und damit gegenüber dem Oslo-II-Abkommen. All dies spricht dafür, den bilateralen Vereinbarungen aus Oslo-II **keine das Selbstbestimmungsrecht aushöhlende Bedeutung beizumessen** oder darin womöglich einen völkerrechtlichen Verzicht der Palästinenser auf ihr Selbstbestimmungsrecht zu sehen. Ein solcher [Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes] müsste aber explizit formuliert worden sein. Ob auf ein Recht, das aus einer ius cogens - Norm fließt, überhaupt völkerrechtlich wirksam verzichtet werden kann, sei dahingestellt.“*

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte

über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besetzung, führte zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Es gibt keine explizite Formulierung über den Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Preußen.

Das preußische Volk hat sich in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen nach der Aufhebung der Besetzung zu reorganisieren und die staatliche Selbstverwaltung wieder aufzubauen auf der Grundlage der nach wie vor gültigen Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der preußischen Gesetzgebung im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Es gibt somit keine kleinen zerstückelten so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besetzung wieder herzustellen.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder (z.B. das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besetzungsgesetzes vom 23. Mai 1949 „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“(GG).

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wurde nie aufgehoben und ist bis heute auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gültig und das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen ist nach wie vor rechtsfähig.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]“

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

Wie bereits von dem britischen Außenminister Selwyn Lloyd und amerikanischen Außenminister Herter offenkundig völkerrechtlich am 18. Mai 1959 vertreten, stellen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam (!) - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist lediglich die Einverleibung der Sowjetischen Besatzungszone (ehemalige Deutsche Demokratische Republik) in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte gemäß GG Art. 133.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag besiegelten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit ihren bis 1990 bestehenden eingesetzten Verwaltungen die Fortführung der Besatzung auf dem nun Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Zonen auf der Grundlage des Besatzungsgesetzes vom 23. Mai 1949 „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“(GG) - bis heute!

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/ Deutsches Reich, sondern seine Besatzungsverwaltung.

Der Bundespräsident (BRD), welcher das von den alliierten Mächten genehmigte Grundgesetz und die Gesetze des Bundes gem. Artikel 56 GG wahren und verteidigen werde, vertritt gem. GG Artikel 59 (1) den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten, nicht jedoch im Namen des Völkerrechtssubjekts Deutschland /Deutsches Reich und nicht für das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen.

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es nicht erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs und in die Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich, einzugreifen, da die BRD nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland ist und das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich der BRD gehört!

Die BRD ist nicht die gesetzgebende Gewalt für das Völkerrechtssubjekt Deutschland / Deutsches Reich und auch nicht für den Freistaat Preußen!

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen. Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des GG Art. 116 (1).

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet der Besatzungszonen Deutschlands/Deutsches Reich aufrecht zu erhalten, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, obwohl diese ihren Wohnsitz auf ihrem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen genommen haben, somit in der Bundesrepublik Deutschland als indigene, autochthone Minderheit und als Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz² der BRD § 2 (1) zu behandeln.

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“

Im Personalausweisgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist geregelt:

§ 1

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. [...]

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

„... ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatten oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1954 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...] Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Da unseren Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bzw. ihren Vorfahren durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 mit dem § 1

„§ 1

(1) die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).“

die preußische Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. GG Art. 116 (2) 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

²(Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)

Es wird auf den Beschluß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 – BvR 532/56 – verwiesen, in dem festgestellt wurde:

„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs.2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu Fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Artikel 116 (1), denn sie haben gem. Artikel 116 (2) 2. Halbsatz ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erklärt und auf Grund ihrer Geburt, ihrer Abstammung und ihrer Wohnsitznahme gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen wieder angenommen und sich diese mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen beurkunden lassen.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher gemäß Personalausweisgesetz § 23 der BRD aus dem Personalausweisregister der BRD zu löschen!

Gemäß Aufenthaltsgesetz § 3 der BRD weisen sich die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf dem unter der BRD-Fremdverwaltung stehenden Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen mit einer beglaubigten Kopie ihres Staatsangehörigkeitsausweises aus, da die Reisepässe des Freistaats Preußen durch die POLIZEI der BRD ständig weggenommen wurden.

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpr (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmerkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.“

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbpr.

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert, Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Quelle: Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7.Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen für sich in Anspruch. Sie haben als Mensch ihr Minderheitsrecht wahr genommen und ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme im Freistaat Preußen wieder angenommen.

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen gehören nicht zu den **alien enemies**, also nicht zu den ausländischen Feinden der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs und sie unterliegen nicht der Herrschaftsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland (BRD)!

Sollten die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weiterhin in den BRD- Personalausweisregistern gespeichert und sogar an andere Stellen weitergegeben werden, unter dem erneuten Entzug der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen und unter der Anwendung der weiterführenden nationalsozialistischen Verordnung des Dritten Reich über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1) behandelt werden, ist vom Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 7 (1) Punkt 4 und 5 auszugehen:
Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)
§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung
[...]

4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,

Das Völkerstrafgesetzbuch trat durch Gesetz vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 2254), am 30.6.2002 für die BRD in Kraft.

Bei Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Freistaats Preußen und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 ist auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch, auf die strafrechtliche Verfolgung hinzuweisen.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtskonform erlaubter Reorganisation.

Während der Zeit der Reorganisation sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unterliegen der Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich.

Zu beachten sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft auch für alle sonstigen Niederschriften,

Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen gemäß No.5 des Besatzungsstatuts:

„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“
(Quelle https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038; Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.)

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland gleichzustellen und als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

Das Europäische Mahngericht Deutschland vom Amtsgericht Berlin-Wedding ist sofort aufzulösen und vom EU-Mitglied Bundesrepublik Deutschland neu in einer Behörde außerhalb des gemäß GG Art. 133 verwaltenden „Land Berlin“ der Bundesrepublik Deutschland mit der korrekten Bezeichnung „Europäisches Mahngericht Bundesrepublik Deutschland“ einzurichten.

- ius cogens -

Für die Korrespondenz mit dem Europäischen Gerichtshof zum Strafantrag / Strafanzeige des Freistaats Preußen wird ein Gerichts-/Aktenzeichen erbeten.

Anlagen:

* Teil 1

* Teil 2

1. Europäisches Justizportal - Mahnverfahren „DIE BETAVERSION DES PORTALS IST JETZT ONLINE!“
2. AG Neubrandenburg/Zweigstelle Demmin; Eintragungsnachricht vom 27.1.2017
3. Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern; Kostenrechnung vom 27.01.2017
4. AG Wedding/Europäisches Mahngericht Deutschland; Antwortschreiben vom 04.07.2019
5. Schreiben an AG Lübben u.a. vom 28.06.2019 mit Fax-Sendebericht
6. Schreiben an Europäisches Mahngericht Deutschland u.a. vom 29.05.2019 mit Fax-Sendebericht
7. AG Lübben; Antwortschreiben vom 25.06.2019
8. Schreiben an Europäisches Mahngericht Deutschland u.a. vom 17.06.2019 mit Fax-Sendebericht
9. Schreiben an **Der Regierende Bürgermeister von Berlin** u.a. vom 07.05.2019 mit Fax-Sendebericht
10. Schreiben an Europäisches Mahngericht Deutschland u.a. vom 24.04.2019 mit Fax-Sendebericht
11. AG Lübben; Eintragungsbekanntmachung vom 03.02.2017

12. Landeshauptkasse/Landesjustizkasse LAND BRANDENBURG; Kostenrechnung vom 03.02.2017
13. LG Berlin; Beschluß vom 20.05.2016
14. Staatsanwaltschaft Berlin; Strafanzeige/Entscheidung vom 25.04.2016
15. Schreiben an Europäisches Mahngericht Deutschland u.a. vom 14.04.2016 mit Fax-Übertragungsbericht
16. AG Wedding/Europäisches Mahngericht Deutschland; Beschluß vom 07.04.2016
17. AG Wedding; Antwortschreiben vom 06.04.2016
18. Strafanzeige bei der Internetwache Berlin vom 06.04.2016
19. Schreiben an Europäisches Mahngericht Deutschland u.a. vom 04.04.2016 mit Fax-Übertragungsbericht
20. AG Spandau/Kosteneinzugsstelle; Kostenrechnung vom 23.03.2016
21. Beschwerde an Europäisches Mahngericht Deutschland vom 18.03.2016
22. AG Wedding; Antwortschreiben vom 03.03.2016
23. AG Wedding/Europäisches Mahngericht Deutschland; Entscheidung/Zurückweisung mit Formblatt D vom 25.01.2016 und Kostenrechnung vom 26.01.2016
24. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls mit Formblatt A vom 15.12.2015
25. AG Wedding/Europäisches Mahngericht Deutschland; Entscheidung/Zurückweisung mit Formblatt D „Seite 1 von 2“ vom 25.01.2016, 29.01.2016 und 29.04.2016

Gegeben zu Berlin, am 17. Juli 2019

Hochachtungsvoll

